

Kieler Mietspiegel 2012 - Betriebskosten

Tabelle 1:

Durchschnittliche Betriebskosten in € pro m² und Monat im April 2012

(die grau unterlegten Betriebskosten fallen grundsätzlich in jedem Mietverhältnis an)

Zahlungen an die Kommune	
Grundsteuer	0,20
Müllabfuhr	0,22
Entwässerung	0,19
Straßen-/Gehwegreinigung (sofern nicht im Posten Hauswart enthalten)	0,03
Zahlungen an Versorgungsunternehmen und sonstige Betriebskosten	
Wasserversorgung	0,19
Hausbeleuchtung (bzw. Strom allgemein)	0,05
Sach- und Haftpflichtversicherung	0,17
Hausreinigung (sofern nicht im Posten Hauswart enthalten)	0,15
Gartenpflege (sofern nicht im Posten Hauswart enthalten)	0,10
Schornsteinreinigung (sofern nicht im Posten Heizkosten enthalten)	0,03
Hauswart	0,14
Gemeinschaftsanenne/ Kabelanschluss	0,16
Schneebeseitigung (sofern nicht im Posten Hauswart enthalten)	0,04
Wartung der Heizungsanlage	0,03
Wartung der Warmwassergeräte	0,08
Aufzug	0,13

Hinweis:

Mietverträge können sehr unterschiedlich gestaltet sein. In vielen Mietverträgen werden die Betriebskosten nicht oder nur teilweise auf die Miete umgelegt. Die umgelegten Betriebskosten werden durch den Vermieter abgerechnet und sind anteilig von jedem Mieter zusätzlich zur im Vertrag vereinbarten Miete zu zahlen. Die nicht umgelegten Betriebskosten hingegen werden nicht vom Vermieter abgerechnet und sind in der Miete enthalten. Um auch für diese Mieten einen Vergleich mit dem Mietspiegel zu ermöglichen, sind in der Tabelle 1 des Kieler Mietspiegels 2012 Durchschnittswerte für die einzelnen Betriebskosten pro m² für April 2012 aufgeführt. Einige der Betriebskosten in Tabelle 1 fallen grundsätzlich in jedem Mietverhältnis an, diese sind in der Tabelle grau unterlegt.

Die Betriebskosten können in Abhängigkeit von der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben sowie von deren Lebensgewohnheiten, usw. variieren. Die angegebenen Durchschnittswerte dienen nur zur Abschätzung der in der Miete enthaltenen Betriebskosten. Für die tatsächlich anfallenden Betriebskosten, die in der Abrechnung des Vermieters oder Versorgungsunternehmens aufgeführt sind, sind sie keine geeignete Vergleichsgrundlage.